

Verordnung

über die Art und den Umfang der Straßenreinigung

in der Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 22.10.2002 für das Gebiet der Samtgemeinde Siedenburg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Geh- und gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO). Wildkräuter sind zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsischen Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Die Pflicht zur Straßenreinigung erstreckt sich auf die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün- und Trennstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Von dieser Regelung sind die Gossen und Parkspuren entlang der Bundesstraße 214 ausgenommen. Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte über die zu reinigenden Straßen.

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die Straßen, Wege und Plätze bei Bedarf durch.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 22.10.2002 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung nach Bedarf durchzuführen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die in § 2 Abs. 1 genannten Straßenbestandteile.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m freizuhalten. Parkspuren, mit Ausnahme der Parkspuren an der Bundesstraße 214, sind ebenfalls frei zu halten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 08.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:30 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, die nicht an der Bundesstraße 214 liegen sowie die Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln, wenn nötig auch mit Streusalz, so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Die abstumpfenden Mittel können auch kombiniert werden.

Insbesondere gefährliche Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgänge, starke Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnliche Gehwegabschnitte sind mit Streusalz zu streuen.

Zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs sind,

- a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege vollständig entsprechend der Sätze 1 und 2 zu streuen,
- b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn entsprechend der Sätze 1 und 2 zu streuen. Dies gilt nicht, wenn der Seitenraum unbefestigt ist.
- c) die Parkspuren, die nicht an der B 214 liegen, zu streuen.

- (5) **Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (4) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.**
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen sonstige schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege sowie Parkspuren von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.¹

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2020.

Siedenburg, 22.Oktober 2002

Treichel
Samtgemeindebürgermeister

Möhle
Samtgemeindedirektor

¹ Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.